

Beschluss (gegen die Stimmen von CSU und BAYERNPARTEI):

1. Von den Ausführungen im Vortrag der Referentin zum Ergebnis des Prüfauftrags des Stadtrats vom 05.04.2017, wonach eine Führung des Durchstichs auf den Flächen des Gewerbetreibenden nicht möglich ist, wird Kenntnis genommen.
2. Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung wird beauftragt zu berichten, ob zwischenzeitlich Hinweise auf Änderungen der wesentlichen Randbedingungen der Lärmsituation vorliegen, die ein Monitoring erfordern und zu welchem Ergebnis das gegebenenfalls durchzuführende Monitoring kam.

Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung wird beauftragt, mit der Schulleitung der Europäischen Schule in Kontakt zu treten, mit dem Ziel, den Schulbusverkehr so zu optimieren, dass die Belastungen für die umliegende Bevölkerung spürbar reduziert werden. Die Stadtverwaltung wird gebeten, wenn erforderlich unterstützend mitzuwirken.

Die Schulverwaltung wird beauftragt, gemeinsam mit der Schulgemeinschaft der Europäischen Schule ein Konzept für die Schülerinnen und Schüler zur Schulwegsicherheit und den Möglichkeiten der öffentlichen Verkehrsmittel zu erarbeiten.

Der Stadtrat entscheidet anschließend über das weitere Vorgehen.

3. Von den Ausführungen im Vortrag der Referentin zum Antrag und den Bürgerversammlungsempfehlungen, wonach

- der Durchstich der Herbert-Quandt-Straße umgehend umzusetzen sei,
- der Fußgänger- und Radweg, der vom Schwanseeplatz zur Lincolnstraße führt, mit der Grünanlage erhalten werden soll und diesen nicht zugunsten des Autoverkehrs durch die Weiterführung der Herbert-Quandt-Straße zu zerstören,
- die Grünfläche zwischen Herbert-Quandt-Straße und Lincolnstraße erhalten werden soll,
- auf die Einrichtung einer Autoverbindung zwischen Schwanseeplatz und Lincolnstraße verzichtet werden soll,

wird Kenntnis genommen.

4. Der Antrag Nr. 14-20 / A 05575 vom 03.07.2019 von Frau StRin Sabine Bär, Herrn StR Johann Sauerer, Herrn BM Manuel Pretzl ist geschäftsordnungsgemäß behandelt.
5. Die Empfehlungen Nr. 14-20 / E 02064 vom 28.06.2018, Nr. 14-20 / E 02759 vom 04.07.2019 und Nr. 14-20 / E 02761 vom 04.07.2019 des Stadtbezirkes 17 Obergiesing-Fasangarten sind damit gemäß Art. 18 Abs. 4 Gemeindeordnung behandelt.
6. Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.